

§ 65 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungen nach § 59 Abs. 1 können auf Antrag jeweils einmal wiederholt werden. ²Dieser ist in Textform innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung von der zu prüfenden Person zu stellen. ³Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, gilt § 54 entsprechend.

(2) Die Leitung der Weiterbildung informiert die betroffene Person spätestens vier Wochen vor der Wiederholungsprüfung über den angesetzten Prüfungstermin.